

Kostenreglement

Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Allgemeines	1
	Art. 2 Ordentliche Kostenbeiträge	1
	Art. 3 Abgegoltene Dienstleistungen	1
II.	Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen	3
	Art. 4 Versicherte Personen	3
	Art. 5 Angeschlossene Betriebe	3
	Art. 6 Vorsorgewerke	4
III.	Weitere Bestimmungen	5
	Art. 7 Aufwendungen Dritter	5
	Art. 8 Fälligkeit, Verzug und Zinsen	5
	Art. 9 Massgebende Sprache	5
	Art. 10 Inkrafttreten; Änderungen	5



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für ordentliche und besondere Aufwendungen erhebt und den versicherten Personen, den Vorsorgewerken bzw. den angeschlossenen Betrieben in Rechnung stellt.

² Der Begriff "versicherte Personen" umfasst die Gesamtheit von aktiv versicherten Personen und Rentnern.

³ Das Reglement gilt für alle Pensionskassenlösungen der Stiftung.

Art. 2 Ordentliche Kostenbeiträge

¹ Die ordentlichen Kostenbeiträge betragen pro versicherte Person CHF 180.

² Die ordentlichen Kostenbeiträge sind Bestandteil des ordentlichen Risikobeitrages und werden über die Beitragsrechnungen erhoben.

Art. 3 Abgegoltene Dienstleistungen

Durch die ordentlichen Kostenbeiträge werden insbesondere folgende Dienstleistungen durch die Stiftung abgegolten:

- Verwaltung der versicherten Personen
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstigen Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Meldewesen
- Erstellen der BVG-Anschlussbestätigung für die AHV-Ausgleichskassen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von registrierten Partnerschaften
- Führen der Alterskonti und der BVG-Schattenrechnung
- Erstellen von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften
- Durchführen von Mitarbeiterinformationen
- Beratung der angeschlossenen Betriebe und Vorsorgekommissionen
- Jährliche Erstellung des Versicherungsausweises
- Erstellen von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Abwicklung von Leistungsfällen



- Durchführung von freiwilligen und gesetzlichen Teuerungsanpassungen auf laufende Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Stiftungsurkunde, Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Erstellen von Merkblättern und Formularen
- Erstellen von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen (max. einmal pro Jahr und Anschluss)
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
- Verkehr mit der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik
- Betrieb und Support Versicherten-App und Webapp für versicherte Personen
- Betrieb und Support Firmenportal



II. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

Art. 4 Versicherte Personen

Den versicherten Personen wird für Dienstleistungen im Bereich der Wohneigentumsförderung individuell in Rechnung gestellt:

- Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung CHF 200
- Durchführung eines Vorbezuges oder einer Verpfändung in der Schweiz CHF 300
- Durchführung eines Vorbezuges oder einer Verpfändung im Ausland CHF 400
- Bestätigung einer Verpfändungsanzeige CHF 100
- Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte (z.B. Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilsscheine etc.) gehen zu Lasten der versicherten Person.

Art. 5 Angeschlossene Betriebe

¹ Dem angeschlossenen Betrieb wird individuell in Rechnung gestellt:

- a) Verspätete Meldungen unterjährig
 - Verspätete Meldung von Arbeitsunfähigkeiten pro Fall
 - mehr als 1 Monat seit Beginn Arbeitsunfähigkeit CHF 100
 - mehr als 3 Monate seit Beginn Arbeitsunfähigkeit CHF 300
 - mehr als 6 Monate seit Beginn Arbeitsunfähigkeit CHF 600
- b) Inkasso
 - Kontoauszug CHF 0
 - 1. Mahnung CHF 20
 - Eingeschriebene Mahnung CHF 50
 - Betreibungsbegehren CHF 100
 - Fortsetzungsbegehren CHF 100
 - Konkursbegehren CHF 100
 - Rechtsöffnung CHF 500
 - Klagebegehren CHF 1'000
 - Zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren

² Dem angeschlossenen Betrieb können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Leistungen, wie z.B. IAS 19, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten, freiwillige Verteilung freie Mittel,



verspätete Mutationsmeldungen etc. werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 150 bis CHF 250 berechnet.

Art. 6 Vorsorgewerke

¹ Dem Vorsorgewerk wird individuell belastet:

- a) Teilliquidation infolge Personalabbau oder Restrukturierung
 - Grundgebühr inkl. Erstellung Verteilplan CHF 2'000
 - zuzüglich pro versicherte Person im Verteilplan CHF 50

- b) Gesamt- oder Teilliquidation infolge Auflösung des Anschlussvertrages
 - Grundgebühr inkl. Erstellung Verteilplan CHF 2'000
 - zuzüglich pro versicherte Person im Verteilplan CHF 50

- c) Ausserordentliche Vertragsauflösung
Endet oder wird der Anschlussvertrag vor Ablauf der ersten, festen Vertragsdauer aufgelöst oder muss der Anschlussvertrag durch die Stiftung wegen Nichtbezahlens der Beiträge bzw. Verletzung der Meldepflichten aufgelöst werden, gilt zusätzlich folgende Regelung:
 - Grundgebühr Vertragsauflösung CHF 500
 - Abschlussarbeiten pro versicherte Person CHF 50

² Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie die Kosten von Dritten werden vom Beitragskonto, den übrigen Rücklagen oder den freien Mitteln des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht. Fehlen oder reichen diese nicht aus, werden die Kostenbeiträge dem angeschlossenen Betrieb in Rechnung gestellt.



III. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Aufwendungen Dritter

¹ Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt etc.) werden den Verursachern (versicherte Person, angeschlossener Betrieb, Vorsorgewerk) zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch den angeschlossenen Betrieb zu begleichen.

Art. 8 Fälligkeit, Verzug und Zinsen

¹ Die Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

² Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff. OR.

³ Ordentlicherweise erfolgen die Beitragszahlungen monatlich. Der angeschlossene Betrieb kann zwischen, jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher vorschüssiger oder vierteljährlicher nachschüssiger Beitragszahlung wählen. Bei vorschüssigen Zahlungen wird ein Habenzins in der Höhe des halben jeweils geltenden BVG-Mindestzinssatzes vergütet; bei nachschüssigen Zahlungen entspricht der Sollzins dem doppelten jeweils geltenden BVG-Mindestzinssatz.

Art. 9 Massgebende Sprache

Dieses Reglement wird gegebenenfalls in andere Sprachen übersetzt. Für die Auslegung des Reglements ist die Version in deutscher Sprache massgebend.

Art. 10 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt alle anderslautenden, bisherigen Kostenregelungen, auch diejenigen in den Anschlussverträgen.

² Das Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

³ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

⁴ Die versicherten Personen, die angeschlossenen Betriebe und die Vorsorgewerke sind über dieses Reglement zu informieren.